

Landesgesetzblatt

für die Steiermark

Jahrgang 1994

Ausgegeben und versendet am 26. Juli 1994

12. Stück

-
51. Gesetz vom 22. März 1994, mit dem das Steiermärkische Kindergarten- und Hortgesetz geändert wird.
52. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juli 1994, mit der die Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung als Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung geändert wird.
53. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Juli 1994, mit der die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1967 geändert wird.
54. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juli 1994 über die Bemessung der Arzthonorare der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Medizinischen Abteilung des Landeskrankenhauses Leoben tätig sind.
55. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Juli 1994 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Sankt Andrä-Höch (politischer Bezirk Leibnitz).
56. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juli 1994 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Oppenberg (politischer Bezirk Liezen).
57. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juli 1994 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Marktgemeinde Gröbming (politischer Bezirk Liezen).
-

51.
Gesetz vom 22. März 1994, mit dem das Steiermärkische Kindergarten- und Hortgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Kindergarten- und Hortgesetz, LGBl. Nr. 72/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 lit. b lautet:
 „b) in allen Gruppen ab dem Kindergartenjahr 1998/99 höchstens 25,“
2. Lit. c und d in § 15 Abs. 1 haben zu entfallen.

Artikel II

Diese Bestimmung tritt mit 1. September 1994 in Kraft.

Krainer	Schachner-Blazizek
Landeshauptmann	Erster Landeshauptmannstellvertreter

52.
Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juli 1994, mit der die Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung als Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung geändert wird

Auf Grund des Artikels 103 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes, in der Fassung von 1929, des § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes, betreffend die

Grundsätze für die Einrichtung der Ämter der Landesregierungen, BGBl. Nr. 289/1925, der §§ 7 Abs. 4 und 30 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960, LGBl. Nr. 1, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 47/1992, wird verordnet:

Die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBl. Nr. 53/1975, in der letzten Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 3/1994, wird geändert wie folgt:

Artikel I

Die Anlage zu § 2, Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend „A. Landeshauptmann Dr. Krainer“ und „C. Landeshauptmannstellvertreter Klasnic“ hat zu lauten:

„A. Landeshauptmann Dr. Krainer:

1. Geschäftsbereich der Landesamtsdirektion
2. Der Geschäftsbereich der Präsidialabteilung mit Ausnahme des Büros für Bürgerberatung, der Förderung der Blasmusikkapellen und des Umwelthanwaltes
3. Der Geschäftsbereich der Abteilung Verfassungsdienst
4. Der Geschäftsbereich der Rechtsabteilung 2 mit Ausnahme der Preisregelung und Preisüberwachung
5. Der Geschäftsbereich der Rechtsabteilung 6 mit Ausnahme des Landesjugendreferates, der Landesschülerheime, Jugendherbergen, der Jugendförderung, der Schul-, Studien- und Heimbeihilfen, des Natur- und Landschaftsschutzes und des Schischulwesens
6. Der Geschäftsbereich der Rechtsabteilung 7 im Korreferat mit dem Gemeindereferenten für die SPÖ-Gemeinden
7. Der Geschäftsbereich der Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung
8. Der Geschäftsbereich der Kulturabteilung

9. Der Geschäftsbereich der Landesbaudirektion mit Ausnahme der Landes- und Regionalplanung, des Landes-Umweltinformationssystems sowie des Technisch-geologischen Dienstes und der Material- und Bodenprüfstelle
10. Aus dem Geschäftsbereich der Rechtsabteilung 14 die Ortserneuerung
11. Aus dem Geschäftsbereich der Fachabteilung Ia die Ortserneuerung und Revitalisierung
12. Aus dem Geschäftsbereich der Fachabteilung Ib die Ortserneuerung
13. Der Geschäftsbereich der Fachabteilung II e
14. Der Geschäftsbereich der Fachabteilung IV a"

„C. Landeshauptmannstellvertreter Waltraud Klasnic:

1. Der Geschäftsbereich der Rechtsabteilung 4
2. Der Geschäftsbereich der Rechtsabteilung 11
3. Der Geschäftsbereich der Abteilung für Gewerbliche Berufsschulen
4. Der Geschäftsbereich der Landesfremdenverkehrsabteilung
5. Der Geschäftsbereich der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung mit Ausnahme der Beihilfen für Lehrlinge und Lernbeihilfen
6. Aus dem Geschäftsbereich der Landesbaudirektion Technisch-geologischer Dienst, Material- und Bodenprüfstelle
7. Die Geschäftsbereiche der Fachabteilungen II a, II b und II d"

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Krainer

53.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Juli 1994, mit der die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1967 geändert wird

Auf Grund des § 77 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, wird verordnet:

Artikel I

Die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1967, LGBl. Nr. 234/1966, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 29/1982, wird geändert wie folgt:

1. § 1 lautet:

„§ 1

Die Kommissionsgebühren, die gemäß § 77 AVG von den Beteiligten für die von einer Bezirksverwaltungsbehörde (mit Ausnahme der Behörden der Landeshauptstadt Graz) oder einer sonstigen Behörde des Landes vorgenommenen Amtshandlungen außerhalb

des Amtes zu entrichten sind, werden wie folgt festgesetzt:

- a) bei Amtshandlungen der Bezirksverwaltungsbehörden für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsgorgan S 150,-
- b) bei Amtshandlungen sonstiger Behörden des Landes für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsgorgan S 210,-."

2. § 3 lautet:

„§ 3

Für die Gebührenpflicht sind die Bestimmungen des § 76 AVG maßgebend."

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1994 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Mai 1982, LGBl. Nr. 29, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Krainer

54.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juli 1994 über die Bemessung der Arzthonorare der ärztlichen Mitarbeiter, die Bedienstete des Landes und an der Medizinischen Abteilung des Landeskrankenhauses Leoben tätig sind

Gemäß § 38 a des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 78/1957, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1992, wird verordnet:

§ 1

Der nach § 2 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Dezember 1991, LGBl. Nr. 106/1991, in der Fassung LGBl. Nr. 6/1993, auf ärztliche Mitarbeiter der Medizinischen Abteilung des Landeskrankenhauses Leoben entfallende Anteil an den um den Anstaltsanteil verminderten Arztgebühren sind nach folgendem Schlüssel aufzuteilen:

Gruppe I (Turnusärzte)

Ärzte in Ausbildung zum praktischen Arzt 1 Punkt

Gruppe II (Assistenzärzte ohne Fach)

- a) Ärzte in Ausbildung zum Facharzt oder in gleichwertiger Tätigkeit ab Beginn des ersten Ausbildungsjahres und praktische Ärzte 3 Punkte
- b) wie Gruppe II lit. a ab Beginn des vierten Ausbildungsjahres und stationsführende praktische Ärzte 5 Punkte

Gruppe III (Oberärzte)

- a) Oberärzte 8 Punkte
- b) Erster Oberarzt (Vertreter des Abteilungsleiters) 10 Punkte.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Kraimer

55.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Juli 1994 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Sankt Andrä-Höch (politischer Bezirk Leibnitz)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 155, in der Fassung der Kundmachung LGBL Nr. 127/1972 und der Gesetze LGBL Nr. 9/1973, 14/1976, 14/1982, 87/1986 und 21/1994, wird verordnet:

§ 1

Der im politischen Bezirk Leibnitz gelegenen Gemeinde Sankt Andrä-Höch wird mit Wirkung vom 1. August 1994 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„In Grün ein mit rotem Faden innen bordiertes silbernes Andreaskreuz, aus den Schildrändern in die Felder silbern je eine belaubte Weintraube wachsend.“

§ 2

Die der Gemeinde Sankt Andrä-Höch ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Kraimer

56.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juli 1994 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Oppenberg (politischer Bezirk Liezen)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 155, in der Fassung der Kundmachung LGBL Nr. 127/1972 und der Gesetze LGBL Nr. 9/1973,

14/1976, 14/1982, 87/1986 und 21/1994, wird verordnet:

§ 1

Der im politischen Bezirk Liezen gelegenen Gemeinde Oppenberg wird mit Wirkung vom 1. August 1994 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„In Blau ein zwölfstrahliger facettierter goldener Stern mit drei verlängerten Strahlen, umgeben von drei (1:2) auswärts gewandten goldenen Laubkronen.“

§ 2

Die der Gemeinde Oppenberg ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Kraimer

57.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juli 1994 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Marktgemeinde Gröbming (politischer Bezirk Liezen)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 155, in der Fassung der Kundmachung LGBL Nr. 127/1972 und der Gesetze LGBL Nr. 9/1973, 14/1976, 14/1982, 87/1986 und 21/1994, wird verordnet:

§ 1

Der im politischen Bezirk Liezen gelegenen Marktgemeinde Gröbming wird mit Wirkung vom 1. August 1994 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„Unter blauem Schildhaupt in Zahnschnitt im silbernen Feld pfahlweise zwei rote Lilienstäbe, deren Schäfte balkenförmig von zwölf roten Apostelkreuzen in zwei Reihen begleitet.“

§ 2

Die der Marktgemeinde Gröbming ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Kraimer

P. b. b.
Erscheinungsort Graz
Verlagspostamt 8010 Graz

